

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Andreas Schneedorf

Die Auswirkungen der EGMR- Judikatur auf das kirchliche Individualarbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland

A. Einleitung

Das Jahr 1119 n. Chr.¹ war ein besonderes Jahr. Kaiser Heinrich V. erklärte, er, „von Gottes Gnaden erhabener Kaiser der Römer, verzichte aus Liebe zu Gott, zum seligen Petrus und zum Herrn Papst Calixt auf die gesamte Investitur aller Kirchen“². Der Kaiser erkannte damit das Recht der Kirche zur Einsetzung geistlicher Würdenträger, die sog. Investitur, an. Papst Calixt II. erklärte sich im Gegenzug einverstanden, die Wahl deutscher Kleriker in Gegenwart des Kaisers vorzunehmen. Mit Kirchenämtern verbundene weltliche Herrschafts- bzw. Lehnsherrschaften sollten vom Kaiser verliehen werden³. Der frühmittelalterliche Investiturstreit konnte in der Folge beigelegt werden. Kirchliche und weltliche Sphäre wurden voneinander abgegrenzt.

Die Tragweite dieser kaiserlichen Erklärung aus dem Jahre 1119 offenbart sich indes erst, wenn der Blick weiter in die Vergangenheit zurück schweift. Im frühen Mittelalter beanspruchten Adelige das Recht, auf ihrem Grund Kirchen zu errichten bzw. Klöster zu gründen (sog. Eigenkirchenrecht). Auch die kirchlichen Ämter wurden durch den Grundherrn verliehen, der jedoch kirchenrechtlich als Laie zu betrachten war (sog. Laieninvestitur). Im Laufe der Zeit weitete sich der Einfluss solcher Laien auf die Vergabe kirchlicher Ämter erheblich aus. Bischofssitze verloren ihre religiöse Bedeutung. Sie rückten aufgrund der Verfügungsmöglichkeit des Grundherrn zunehmend als Wirtschaftsobjekte in den Fokus. Die Verknüpfung von weltlicher und kirchlicher Macht wurde nach anfänglicher Akzeptanz zunehmend kritisch betrachtet.⁴ Zur Regierungszeit Heinrichs III. spitzte sich dieses Problem zu. Heinrich III. baute die kaiserlichen Befugnisse zunächst aus. Er setzte sich an die Spitze einer kirchenreformerischen Bewegung. Das Ziel war, die Kirche von Simonie und Schisma zu befreien. Heinrich III. setzte

1 Alle weiteren Jahresangaben betreffen ohne weitere Kennzeichnung Jahre nach Christus.

2 SCHOLASTICUS, Bericht über das Reims-Konzil von 1119, zitiert nach: LAUDAGE / SCHRÖR, Der Investiturstreit, S. 223.

3 Vgl. LAUDAGE / SCHRÖR, Der Investiturstreit, S. 227.

4 Vgl. LAUDAGE / SCHRÖR, Der Investiturstreit, S. 19.

drei untereinander konkurrierende Päpste ab und schließlich Clemens II. als Papst ein, um das bestehende Schisma zu beenden. Bis zu seinem Tod im Jahr 1056 nahm er durch Papsteinsetzungen Einfluss auf die Kirche. Im gleichen Jahr verstarb der ebenfalls durch Heinrich III. eingesetzte Papst Viktor II. Ein enger verwobenes Kooperations- und Einflussverhältnis zwischen weltlichem und kirchlichem Herrscher hat es seither nicht wieder gegeben.⁵ Das Machtpendel bewegte sich in Richtung des weltlichen Herrschers.

Erst als der Stuhl Petri im Dezember 1058 von Nikolaus II. bestiegen wurde, vermochte es dieser, den Einfluss des Königs bei der Papstwahl zu begrenzen. Das Machtpendel begann, wieder in Richtung der kirchlichen Herrscher auszuschlagen. Nach dem Tod von Papst Nikolaus II. waren die reformerischen deutschen Kräfte rund um den noch jungen Heinrich IV.⁶ nicht in der Lage, nochmals einen von ihnen favorisierten Papst in Rom durchzusetzen. Stattdessen gelang es Papst Alexander II., die kirchlichen Befugnisse zu erweitern und auch in weltlichen Bereichen Einfluss zu gewinnen. So prallten anlässlich der Bischofseinsetzung in Mailand im Jahr 1071 weltliche und kirchliche Herrschaftssphären aufeinander. Beide Seiten setzten einen Bischof ein, wobei jede Seite ihr Handeln mit dem geltenden Recht im Einklang sah.⁷

Auf den Tod Alexanders II. folgte Papst Gregor VII. Anfänglich nahm dieser eine versöhnliche Haltung gegenüber Heinrich IV. ein. Zunächst hob er die im Rahmen des Mailänder Bischofskonflikts ausgesprochenen Anathemata auf und strebte eine Kooperation mit Heinrich IV. an. Allerdings verfasste Gregor VII. auch das sog. *Dictatus Papae*, worauf er seinen Anspruch auf weltlichen Einfluss stützte. Hiernach hatte der Papst das Recht, den Kaiser abzusetzen und die Untertanen illegitimer Herrscher von deren Treueeid loszusprechen. Auch sollte nach dem *Dictatus*

5 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 9ff.

6 Heinrich IV. war als ältester Sohn Heinrichs III. dessen Nachfolger.

7 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 14ff. Nur angemerkt sei, dass diese Vorgänge von kriegerischen Auseinandersetzungen der Anhänger beider Lager begleitet waren.

Papae allein dem Papst die Einsetzung von Bischöfen gestattet sein.⁸ Es verwundert nicht, dass Gregor VII. damit auf Widerstand aus den Reihen der deutschen Bischöfe stieß⁹. Aufgrund des Eigenkirchenrechts waren diese teilweise durch weltliche Herrscher eingesetzt worden¹⁰. Die Opposition des Papstes zog sich Heinrich IV. zu, als er im Mailänder Bischofsstreit Partei ergriff und einen Bischof einsetzte¹¹. Er schloss sich daraufhin mit den papstkritischen deutschen Bischöfen zusammen. Diese Allianz forderte den Verzicht des Papstes auf sein Amt. Gregor VII. reagierte, indem er den Kirchenbann über Heinrich IV. aussprach, ihn als König absetzte und dessen Untertanen von ihrem Treueeid entband.¹²

Heinrichs IV. „Gang nach Canossa“ folgte hierauf. Er bat Gregor VII. im Büßerhemd um Vergebung. Zwar wurde diese gewährt und das Anathema aufgehoben. Heinrich IV. hatte seine Königswürde gerettet, aber an Macht verloren.¹³ In Canossa wurde der Investiturstreit jedoch nicht beigelegt.

Vielmehr ging der Investiturstreit nun in eine kriegerische Phase über. Heinrich IV. musste seine weltliche Macht im Reich zurück erkämpfen. Nachdem der Kirchenbann über ihn gesprochen wurde, wandten sich einige Reichsfürsten von ihm ab und kürten einen Gegenkönig. Papst Gregor VII. verhielt sich in diesem Konflikt anfänglich neutral. Heinrich IV. widersetzte sich aber erneut einem päpstlichen Investiturverbot und zog damit ein weiteres Mal den Bannspruch Gregors VII. auf sich.¹⁴

Erst als andere Protagonisten die politische Weltbühne betraten, konnte der Konflikt zwischen weltlichem und kirchlichem Machthaber beigelegt werden. Heinrich V. stellte sich gegen seinen Vater und konnte so eine große Zahl von Reichsfürsten hinter sich versammeln. Getragen von diesem Rückhalt forderte zunächst auch er das Investiturrecht für sich ein. Papst

8 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 22f.

9 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 23.

10 Siehe oben S. 1.

11 Es folgten noch zwei weitere Bischofseinsetzungen in Städten im Kirchenstaat durch Heinrich IV.

12 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 23ff.

13 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 24f.

14 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 25ff.

Paschalis II. bekräftigte jedoch das Investiturverbot und drohte den Beteiligten bei Zu widerhandlung mit Exkommunikation. Eine Gefangennahme Paschalis' II. ließ das Pendel der Macht nochmals in Richtung Heinrichs V. ausschlagen. Der Papst musste das Investiturrecht an den weltlichen Herrscher abtreten.¹⁵ Das Ringen um Macht dauerte an. Aufgrund der anhaltenden Spannungen im Reich drängten die Reichsfürsten Heinrich V. schließlich, mit dem inzwischen inthronisierten Papst Calixt II. eine Lösung für das Investiturproblem zu finden.¹⁶ Daraufhin erklärte Heinrich V. im Jahr 1119 den oben genannten Verzicht auf das Investiturrecht¹⁷.

Diese grob skizzenhafte Darstellung über den Verlauf des Investiturstreits verdeutlicht die Tragweite der Verzichtserklärung Heinrichs V. Sie ermöglichte nicht nur die Beendigung dieses Machtkampfes zwischen kirchlichen und weltlichen Herrschern. Sie ist vielmehr von „epochaler Bedeutung“¹⁸. Die Parallelität „geistlicher und weltlicher Gewalt, sacerdotium und imperium“¹⁹ bildete sich während dieser Epoche heraus. Das Machtpendel schlug zwischen beiden Kräften, sowohl während des Investiturstreits als auch danach, mal stärker in die eine, mal stärker in die andere Richtung aus. Jedoch konnte dieser „Dualismus [...] niemals mehr überwunden werden“²⁰.

Wenn damit auch die Frage der Investitur von Bischöfen und Äbten beantwortet war, so war es in den folgenden Jahrhunderten nicht möglich, die übrigen Aufgaben- und Kompetenzbereiche von kirchlicher und weltlicher Sphäre klar voneinander abzugrenzen. Vor Beginn der Reformation durch Martin Luther wurden viele der heute unbestritten dem staatlichen Aufgabenkreis zugerechneten Kompetenzen durch die Kirche wahrgenom-

15 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 34ff.

16 Vgl. HARTMANN, Der Investiturstreit, S. 37ff.

17 Siehe oben S. 1.

18 STRUVE, Salierzeit im Wandel, S. 12.

19 PIRSON, in: LISTL / PIRSON, HdbStKirchR, Bd. I, § 1, S. 3 (3).

20 ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter, S. 214.

men. Der Zäsurpunkt der Reformation verkehrte dieses Verhältnis mitunter ins Gegenteil, sodass fortan zweifelsfrei kirchliche Angelegenheiten durch die weltlichen Machthaber wahrgenommen wurden.²¹

Schließlich leitete die Preußische Verfassung im Jahr 1848 einen Prozess ein, der das komplexe Verhältnis von Kirche und Staat entflechten sollte. Infolgedessen wurde es den Religionsgesellschaften²² ermöglicht, ihre eigenen Angelegenheiten unabhängig vom Staat zu ordnen und zu verwalten²³. Der Staat begann, sich aus kirchlichen Angelegenheiten zurückzuziehen, um schließlich als weltanschaulich neutraler Staat seine Aufsicht über kirchliche Angelegenheiten ganz aufzugeben. Diesen sich auftuenden Freiheitsraum nutzten die Kirchen, um ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihres religiösen Auftrages auszubauen. Idealiter ergibt sich daraus ein Verhältnis gegenseitiger Anerkennung und Kooperation.²⁴

21 v. CAMPENHAUSEN / DE WALL, Staatskirchenrecht, § 14, S. 102.

22 Zu den „Religionsgesellschaften“ werden neben den christlichen (Amts-)Kirchen auch Freikirchen, Sekten und nichtchristliche Glaubensgemeinschaften gezählt. Der Begriff entstammt der Paulskirchenverfassung sowie der Preußischen Verfassungsurkunde und wurde schließlich in das Grundgesetz übernommen. Er erfasst alle religiösen Vereinigungen, die sich umfassend und nicht bloß partiell der Pflege und Ausübung einer Glaubensrichtung widmen. Vgl. BADURA, in: LISTL / PIRSON, HdbStKirchR, Bd. I, § 6, S. 211 (225f) m.w.N. Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Begriffe „Religionsgesellschaft“ und „Kirche“ synonym verwendet.

23 ANSCHÜTZ, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, Bd. I, S. 283. HESSE, in: LISTL / PIRSON, HdbStKirchR, Bd. I, § 17, S. 521 (521) sieht seither das „Selbstbestimmungsrecht“ als „zum festen Bestand des deutschen Staatskirchenrechts gehörend“ an. Ähnlich auch: MÜCKL, in: ISENSEE / KIRCHHOF, HdbStR, Bd. VII, § 159, Rn. 13. Eine umfangreiche Abhandlung zu den historischen Ursprüngen des deutschen Staatskirchenrechts findet sich bei: PIRSON, in: LISTL / PIRSON, HdbStKirchR, Bd. I, § 1, S. 3 (3ff). Eine Darstellung speziell zur jüngeren Geschichte ab 1945 zum Verhältnis Staat - Kirche findet sich bei: MAIER, HANS, in: LISTL / PIRSON, HdbStKirchR, Bd. I, § 3, S. 85 (85ff).

24 BVerfGE 42, 312 (330f) beschreibt diesen historischen Abriss prägnant und weist zudem auf die Bedeutung des historischen Hintergrundes für die Auslegung von Art. 136ff WRV i.V.m Art. 140 GG hin.

I. Zu untersuchende Fragestellung

Vor diesem historischen Hintergrund haben die Jahre 2010 und 2011 das Potenzial, ebenfalls besondere Jahre für das Verhältnis von Kirche und Staat zu werden. Am 23.09.2010 sprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Urteile EGMR Az.: 425/03 „Obst“ und EGMR Az.: 1620/03 „Schüth“, die jeweils die Kündigung eines Mitarbeiters im Kirchendienst zum Gegenstand hatten. Am 03.02.2011 folgte mit EGMR Az.: 18136/02 „Siebenhaar“ sodann ein weiteres Urteil des Gerichtshofs zu diesem Themenfeld. Der Gerichtshof musste entscheiden, ob die Bundesrepublik Deutschland durch die Spruchpraxis seiner Arbeitsgerichte Menschenrechte verletzt, die kirchlichen Mitarbeitern durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert werden.²⁵

In Zeiten multimedialer Omnipräsenz lässt die Reaktion auf Richtersprüche nicht lange auf sich warten. „Der EGMR schießt das deutsche Kirchenarbeitsrecht sturmreif“²⁶ lautete der Titel einer im Anschluss an die Urteile veröffentlichten Stellungnahme. Diese Wortwahl überrascht. Sie wirkt anachronistisch, wenn der 1848 eingeleitete Trennungsprozess von Kirche und Staat auf der Idee von Zusammenarbeit und Zugewandtheit fußen soll²⁷. Besser zu passen scheint sie in die konfliktträchtige Epoche des

25 Vgl. EGMR NZA 2011, 277 (277) = EGMR, Urteil v. 23.09.2010, Az.: 425/03 „Obst“, Rn. 28, JURIS; EGMR NZA 2011, 279 (280) = EGMR, Urteil v. 23.09.2010, Az.: 1620/03 „Schüth“, Rn. 43, JURIS; EGMR NZA 2012, 199 (199) = EGMR, Urteil v. 03.02.2011, Az.: 18136/02 „Siebenhaar“, Rn. 22, JURIS.

26 REUTER, WOLF J., Der EGMR schießt das deutsche Kirchenarbeitsrecht sturmreif - Oder: Menschenrechte auch für Kirchenmitarbeiter, <<http://www.reuter-arbeitsrecht.de/grundsätzliches/der-egmr-schießt-das-deutsche-kirchenarbeitsrecht-sturmreif-oder-menschenrechte-auch-für-kirchenmitarbeiter.html>>. Die Aktualität sämtlicher Internetquellen wurde letztmals am 15.04.2013 geprüft.

27 Vgl. HECKEL, MARTIN, VVDStRL 26 (1968), 5 (36); HOLLERBACH, in: CARLEN, Trennung von Kirche und Staat, S. 21 (27f). WIELAND, Der Staat 25 (1986), 321 (322) stellt heraus, dass die Annahme eines Kooperationsverhältnisses von Kirche und Staat letztlich nicht geeignet sei, den Grundkonflikt zwischen staatlicher Souveränität und kirchlicher Unabhängigkeit auf rechtlicher Ebene zu einem Ausgleich zu bringen.

ausgehenden 11. Jahrhunderts und damit in die Zeit des Investiturstreits. Blickt man andererseits zielgerichtet auf den Teilbereich des kirchlichen Arbeitsrechts, so scheint die Idee von Zusammenarbeit und Zugewandtheit zwischen Kirche und Staat jedenfalls nicht uneingeschränkt Platz zu greifen. Der Grund dafür ist in den Besonderheiten zu suchen, die den Dienst in kirchlichen Einrichtungen prägen. Diese Besonderheiten beruhen auf Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG. Religionsgesellschaften dürfen aufgrund dieser Norm „ihre Angelegenheiten“ im Rahmen des „für alle geltenden Gesetzes“ „ordnen und verwalten“. Die Frage, wie Inhalt und Schranken dieses kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu bestimmen sind, unterliegt fortwährender, mitunter hitziger, Diskussion und kann keinesfalls als abschließend beantwortet gelten. Im Arbeitsrecht hat sich auf Basis des Selbstbestimmungsrechts sogar ein eigenständiges Teilrechtsgebiet, das sog. Kirchenarbeitsrecht, herausgebildet. Gespeist wird dieses Teilrechtsgebiet, neben der Diskussion um die Reichweite von Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG, vor allem durch die Rechtsprechung des BAG. Auf einfacher gesetzlicher Ebene erfassen zusätzlich § 118 II BetrVG und jüngst auch § 9 AGG kirchenspezifische Besonderheiten im Bereich des Arbeitsrechts. Eine zentrales Problem des Kirchenarbeitsrechts liegt in der Frage, wann ein „Vertragsverstoß“ eines im Kirchendienst beschäftigten Arbeitnehmers eine Kündigung rechtfertigen kann. Eine solche kann für außerdienstliche Verhaltensweisen (z.B. Wiederheirat, Kirchenaustritt oder homosexuelles Verhalten) drohen, die in nicht-kirchlichen Arbeitsverhältnissen keinerlei Probleme aufwerfen²⁸. Kirchliche Arbeitgeber sehen ihre Mitarbeiter regelmäßig nämlich auch im privaten Bereich an den zentralen Inhalt der theologischen Lehren gebunden. Dieser Umstand war bereits vor Ergehen der jüngsten EGMR-Judikatur „geeignet, in juristisch eher uninteressierten Kreisen, aber auch unter sonst friedlichen Fachkollegen leidenschaftliche Emotionen und Stellungnahmen zu provozieren“²⁹. Vor diesem Hinter-

28 Vgl. DÄUBLER, RdA 2003, 204 (205).

29 RÜTHERS, in: LISTL / SCHLICK, Deutsch-Französische Kolloquien Bd. VI, S. 3 (7).

grund wirkt das Bild eines sturmreif geschossenen Kirchenarbeitsrechts³⁰ möglicherweise gar nicht mehr so anachronistisch, wie dies auf den ersten Blick schien. Vielmehr könnte es eine bloß emotional geprägte Reaktion auf eine Weiterentwicklung des Rechtsschutzmfangs für Arbeitnehmer im Kirchendienst darstellen.

Ob tatsächlich eine solche Fortentwicklung anzunehmen ist, hängt davon ab, wie weitgehend der EGMR mit seiner Rechtsprechung auf das kirchliche Arbeitsrecht einwirken kann. Gem. Art. 1 EMRK sind die „Hohen Vertragsparteien“ verpflichtet, „alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ in den Genuss der Konventionsrechte kommen zu lassen. Für die Inhaltsbestimmung dieser Konventionsrechte ist auch die Judikatur des EGMR maßgeblich³¹. Der Umfang der völkerrechtlichen Bindung der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 1 EMRK bestimmt daher über die „Durchschlagskraft“ der EGMR-Rechtsprechung auf das Kirchenarbeitsrecht. Es ist wahrscheinlich, dass der oben genannten Diskussion um den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG im kirchlichen Arbeitsrecht durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte neue Impulse verliehen werden. Einen Gradmesser hierfür stellt die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte dar. Der EGMR hatte zu entscheiden, ob ein Konventionsverstoß der Bundesrepublik Deutschland gerade in deren Spruchpraxis zu erblicken ist³². Wenn aus Art. 46 I EMRK eine Verpflichtung folgt, den Konventionsverstoß zukünftig abzustellen, muss dies möglicherweise eine Änderung der Rechtsprechung der Fachgerichte zur Folge haben. Aufgrund ihrer Bindung an Recht und Gesetz (vgl. Art. 20 III GG) sind diese daher eventuell verpflichtet, der EMRK, und damit auch der Judikatur des EGMR, im

30 REUTER, WOLF J., Der EGMR schießt das deutsche Kirchenarbeitsrecht sturmreif - Oder: Menschenrechte auch für Kirchenmitarbeiter, <<http://www.reuter-arbeitsrecht.de/grundsatzliches/der-egmr-schiest-das-deutsche-kirchenarbeitsrecht-sturmreif-oder-menschenrechte-auch-für-kirchenmitarbeiter.html>>.

31 Vgl. FROWEIN, JuS 1986, 845 (847); MEYER-LADEWIG, EMRK-Handkommentar, Einleitung, Rn. 37.

32 Siehe oben S. 6.

nationalen Recht Geltung zu verschaffen und die Vorgaben des Gerichtshofs im Rahmen von Kündigungsschutzprozessen zu berücksichtigen. Dass eine vollständige Unbeachtlichkeit der EMRK nicht in Rede steht, zeigt sich bereits daran, dass das BAG die Urteile des EGMR im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts bereits in Bezug genommen hat³³.

Die vorliegende Dissertationsschrift hat daher das Ziel, die Auswirkungen dieser jüngsten EGMR-Judikatur auf das kirchliche Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland herauszuarbeiten. Die Untersuchung wird hierbei auf den Teilbereich des Individualarbeitsrechts begrenzt, da den Urteilen EGMR Az.: 425/03 „Obst“, EGMR Az.: 1620/03 „Schüth“ und EGMR Az.: 18136/02 „Siebenhaar“ ebenfalls Sachverhalte diesen Regelungsbereich betreffend zugrunde liegen. Kollektivrechtliche Besonderheiten, die sich aufgrund der Art. 136ff GG i.V.m. Art. 140 GG zugunsten der Religionsgesellschaften ergeben, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Das kollektive Arbeitsrecht wird nur hilfsweise in Bezug genommen, soweit dies für die Untersuchung erforderlich ist.

II. Gang der Untersuchung

Methodisch folgt die Arbeit einem rechtsdogmatischen Ansatz. Daher sind in einem ersten Schritt die dogmatischen Grundlagen bzw. Streitstände für den Bereich des kirchlichen Individualarbeitsrechts zu durchdringen und darzustellen. Aufgrund der normenhierarchischen Stellung ist mit Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG als verfassungsrechtlichem Ankerpunkt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu beginnen.

Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG ermöglicht es den Religionsgesellschaften, „ihre Angelegenheiten“ im Rahmen „der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ zu „ordnen“ und zu „verwalten“. Zunächst ist allgemein die jeweilige Bedeutung dieser Begriffe herauszuarbeiten. Damit lassen sich Inhalt und Grenzen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts festlegen. Aufgrund der Genese der Norm, die sich letztlich bis zu Art. 12 der

33 Vgl. BAG NZA 2012, 443 (443ff).

Preußischen Verfassung von 1848 zurückverfolgen lässt³⁴, sind hierbei auch die im Laufe der Zeit vertretenen Auslegungsansätze zu skizzieren. Erst vor dem historischen Hintergrund dieser Ansätze lässt sich die gegenwärtige Dogmatik vollumfänglich erfassen.³⁵ Im Besonderen kann schließlich erarbeitet werden, wie das Selbstbestimmungsrecht den Dienst in einer kirchlichen Einrichtung prägt. Hierbei ist auf arbeitsvertraglich begründete, privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu fokussieren. Das Statusverhältnis von Kirchenbeamten und die daraus resultierenden Treuepflichten gegenüber dem Dienstherrn werden nicht in die Untersuchung einbezogen.

Bei dieser Aufarbeitung ist auf eine trennscharfe Differenzierung insbesondere zwischen den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften und der Schranke des für alle geltenden Gesetzes hinzuwirken³⁶. Soweit (Verfassungs-)Rechtsprechung und Literatur eine solche Trennschärfe vermissen lassen³⁷, ist diese wiederherzustellen. Die für die Definition von eigenen Angelegenheiten und Schrankenklausel maßgeblichen Aspekte sind insoweit zu extrahieren und dem jeweiligen Begriff des Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG zuzuordnen. Eine klare Begriffstrennung ist erforderlich, da nur so die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR herausgearbeitet werden können. Denn dies sind die Punkte, an denen der Gerichtshof mit seiner Judikatur ansetzen kann, um auf das kirchliche Individualarbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland einzuwirken.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben lenken aufgrund der Gesetzesbindung der Judikative (vgl. Art. 20 III GG) die Spruchpraxis der Arbeitsgerichte. Daher ist im Anschluss die Entwicklung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu diesem Themenkreis nachzuzeichnen. Hierbei wird die Darstellung im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des BAG beschränkt. Da die Auslegungsansätze zu Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG einen umfangreichen historischen Hintergrund aufweisen, wird die

34 Vgl. HESSE, in: LISTL / PIRSON, HdbStKirchR, Bd. I, § 17, S. 521 (521).

35 Vgl. MÜCKL, in: ISENSEE / KIRCHHOF, HdbStR, Bd. VII, § 159, Rn. 5; WIELAND, Der Staat 25 (1986), 321 (342).

36 Vgl. WIELAND, Der Staat 25 (1986), 321 (342).

37 Vgl. beispielhaft BVerfGE 70, 138 (167).

Rechtsprechung des BAG spiegelbildlich ebenfalls in chronologischer Reihenfolge der Entscheidungen aufgearbeitet. Ein solcher Ansatz dient dem Ziel, sich im Laufe der Zeit möglicherweise wandelnde Rechtsprechungstendenzen abzubilden und eine phasenweise Abgrenzung vorzunehmen. Dies soll eine Prognose ermöglichen, wie sich die Rechtsprechung der Fachgerichte im Lichte der Vorgaben des EGMR zukünftig entwickelt.

Abschließend ist § 9 AGG in den Fokus zu nehmen. Das AGG transferiert u.a. die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG³⁸ in nationales Recht³⁹. Gleichzeitig hat sich der nationale Gesetzgeber bei der Schaffung des § 9 AGG an die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 136ff WRV i.V.m. Art. 140 GG gebunden gesehen⁴⁰. Die bei der Analyse von Art. 137 III WRV i.V.m. 140 GG herausgearbeiteten Problemfelder werden mithin grundsätzlich auf den einfachgesetzlichen § 9 AGG ausstrahlen. § 9 I und II AGG sind daher mit dem Ziel zu durchdringen, die jeweils besonderen Problemfelder der Norm zu beschreiben, welche eine Angriffsfläche für die Judikatur des EGMR bieten.

In einem zweiten Schritt ist herauszuarbeiten, wie der EGMR mit seiner Rechtsprechung auf das kirchliche Individualarbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland Einfluss nehmen kann. Veränderungen in diesem Rechtsbereich aufgrund von Richtersprüchen des EGMR sind nur dann denkbar, wenn die Europäische Menschenrechtskonvention Verbindlichkeit innerhalb des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen kann. Zunächst ist daher zu untersuchen, wie weit die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der EMRK zur Umsetzung von EGMR-Urteile aufgrund von Art. 46 I EMRK reicht. Der Blick ist dabei nicht nur auf die Wirkmechanismen zu beschränken, die Art. 46 I EMRK vorsieht. Vielmehr ist er auch auf mögliche nationale gesetzliche Grenzen zu lenken.

38 Erwägungsgründe und Richtlinientext abgedruckt in: ABl. EG L 303, S. 16ff.

39 BT-Drucks. 16/1780, S. 30.

40 BT-Drucks. 16/1780, S. 35.

Neben einer direkten Einwirkung aufgrund einer völkerrechtlichen Bindung der Bundesrepublik Deutschland durch die EMRK ist zusätzlich ein weiterer Weg denkbar, mittels dessen sich der Judikatur des EGMR ein Einfallstor ins nationale Recht öffnen kann. Ein mittelbarer Einfluss ist über die Rechtsprechung des EuGH möglich. Um diesen Weg zu erhellen, ist die Rechtsprechung des EuGH zum Grundrechts- und Diskriminierungsschutz in Europa nachzuzeichnen. Dabei ist zum einen zu untersuchen, ob und in welcher Weise der EuGH auf die Judikatur des EGMR rekurriert. Zum anderen sind wiederum die verfassungsrechtlichen Grenzen zu beschreiben. Diese Untersuchung hat dabei nicht das Ziel, die vielschichtigen Probleme des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene einer Lösung zuzuführen⁴¹. Es sind lediglich die Wege, über die eine Einwirkung der EGMR-Rechtsprechung auf das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, zu beschreiben. Denn je mehr Wege der Einwirkung dieser Judikatur offen stehen, desto effektiver sind letztlich die Werkzeuge des EGMR, um an den Stellschrauben im Bereich des kirchlichen Individualarbeitsrechts zu drehen.

Auf dieser Basis lassen sich schließlich induktiv die Auswirkungen der jüngsten EGMR-Judikatur auf das kirchliche Individualarbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland ableiten. Mögliche Ansatzpunkte für diese Rechtsprechung sind die beschriebenen Ansatzpunkte von Art. 137 III WRV i.V.m. Art. 140 GG und § 9 I und II AGG. Ausgehend von diesen Ergebnissen ist zu prognostizieren, wie sich die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte in diesem Bereich zukünftig entwickeln wird. Insgesamt wird sich zeigen, ob die Jahre 2010 und 2011 das Verhältnis von Kirche und Staat im Bereich des Individualarbeitsrechts ähnlich grundlegend verändern, wie es das Jahr 1119 einst für das Grundverhältnis von weltlicher und kirchlicher Macht getan hat, oder ob sich, im Gegenteil, für kirchliche Arbeitnehmer keine oder nur geringfügige Änderungen ergeben.

41 SAUER, ZaöRV 2005, 35 (63ff) m.w.N. spricht insoweit von einem „Bermudadreieck“ bestehend aus EuGH, EGMR und BVerfG.